

NORWEGISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

§ 1. Zwei homosexuelle Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft mit jenen Rechtsfolgen, die aus diesem Gesetz erwachsen, eintragen lassen.

§ 2. Abschnitt 1 des Ehegesetzes, der die Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe regelt, erfährt entsprechende Anwendung bei der Eintragung einer Partnerschaft. Niemand kann eine Eingetragene Partnerschaft eingehen, solange eine frühere Eingetragene Partnerschaft oder eine Ehe besteht.

Abschnitt 2 des Ehegesetzes, der die Prüfung von Ehevoraussetzungen regelt, und Abschnitt 3, der die Trauung regelt, finden keine Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft.

Die Eintragung einer Partnerschaft kann nur erfolgen, wenn eine/r der PartnerInnen oder beide den Wohnsitz hier in Norwegen hat/haben und zumindest eine/r von beiden die norwegische Staatsbürgerschaft besitzt.

Die Prüfung der Voraussetzungen sowie das Verfahren bei der Eintragung von Partnerschaften erfolgt nach vom Justizministerium zu erlassenden Vorschriften.

§ 3. Die Eintragung einer Partnerschaft hat, abgesehen von den sich aus § 4 ergebenden Ausnahmen, dieselben Rechtsfolgen wie das Eingehen einer Ehe.

Bestimmungen in der norwegischen Gesetzgebung, die die Ehe und Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für die Eingetragene Partnerschaft und die Eingetragenen PartnerInnen.

§ 4. Die Bestimmungen des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft.

§ 5. Unabhängig von der Bestimmung im § 419a des Gesetzes über das Streitverfahren kann ein Verfahren zur Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft, die im Inland eingegangen worden ist, stets bei einem norwegischen Gericht anhängig gemacht werden.

§ 6. Das Gesetz tritt in Kraft, wenn der König es bestimmt.

§ 7. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ergeben sich folgende Änderungen in anderen Gesetzen:

1. Das Strafgesetz Nr. 10 vom 22. Mai 1902 wird wie folgt geändert:

§ 220 soll lauten:

Wer unter Verstoß gegen die §§ 3 oder 4 Ehegesetz eine Ehe eingeht oder wer unter Verstoß gegen § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft, vgl. § 3 Ehegesetz bzw. § 2 Abs 1 Zi 2 Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft, eine Eingetragene Partnerschaft eingeht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren bestraft. War der Ehegatte oder der Eingetragene Partner unwissend, dass eine Ehe bzw. eine Eingetragene Partnerschaft unter Verstoß gegen die erwähnten Bestimmungen eingegangen wurde, kann er oder sie mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren bestraft werden. Die Beihilfe wird in gleicher Weise bestraft.

Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren wird bestraft, wer erwirkt bzw. mitwirkt, dass eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft, die wegen der verwendeten Formen ungültig ist, mit jemandem eingegangen wird, der über die Ungültigkeit unwissend ist.

§ 338 soll lauten:

Wer eine Ehe oder gemäß dem Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft eine Eingetragene Partnerschaft unter Verletzung der geltenden Bestimmungen über die Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. der Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft, von Dispens oder anderer durch Gesetz geregelter Bedingungen eingeht oder Beihilfe dazu leistet, wird mit Geldstrafe bestraft.

2. Das Ehegesetz vom 4. Juli 1991 Nr. 47 wird wie folgt geändert:

§ 4 soll lauten:

Niemand kann eine Ehe eingehen, solange eine frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 7 Abs 1 Buchstabe e soll lauten:

e. Bräutigam und Braut sollen schriftlich auf Ehre und Gewissen erklären, ob er oder sie früher eine Ehe oder Eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Gegebenenfalls ist ein Nachweis vorzulegen, dass die frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung beendet wurde oder gemäß § 24 aufgehoben wurde...

(Es folgen Erklärungen, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat, Anm. d. Ü.)

§ 7 Abs 1 Buchstabe j erster Satz soll lauten:

j. Bräutigam und Braut haben je einen Trauzeugen aufzubieten, der auf Ehre und Gewissen zu erklären hat, dass er oder

sie den Bräutigam bzw. die Braut kennt, und darüber Auskunft zu geben hat, ob dieser bzw. diese früher eine Ehe oder Eingetragene Partnerschaft eingegangen ist und ob die Brautleute auf die im § 3 erwähnte Art verwandt sind.

§ 8 Abs 1, 2 und 3 sollen lauten:

Derjenige/diejenige, der/die früher verheiratet oder PartnerIn in einer Eingetragenen Partnerschaft war, muss nachweisen, dass die Aufteilung des Gesamtgutes aus der früheren Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft dem zuständigen Gericht zur Behandlung übergeben worden ist, oder eine Erklärung des früheren Ehegatten bzw. Partners oder der Erben vorlegen, dass eine private Gütertrennung eingeleitet wurde.

Dies gilt nicht, wenn eine Erklärung des früheren Ehegatten oder Partners vorgelegt wird, wonach in der Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft kein zu trennendes Vermögen vorhanden war, oder wenn eine Erklärung der Erben des verstorbenen Ehegatten oder Partners vorgelegt wird, derzufolge sie zustimmen, dass der/die Hinterbliebene den Nachlass ungeteilt behält.

Ist die frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft auf andere Weise als durch Tod aufgelöst worden und sind mehr als zwei Jahre seit der Auflösung vergangen, so reicht es, wenn derjenige/diejenige, der/die eine neue Ehe eingehen will, erklärt, dass eine Gütertrennung stattgefunden hat bzw. dass keine zwischen den Ehegatten bzw. Partnern aufzuteilenden Güter vorhanden waren.

(Übersetzung aus dem Norwegischen von Kurt Krickler)